

ZH_OBERGERICHT SR190022 vom 28. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR190022

FR: ZH_OBERGERICHT SR190022 du 28 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SR190022 del 28 ottobre 2019

Erwägungen

E. 11

September 2012 wurde vom Bundesgericht abgewiesen. Ein erstes Revisionsbegehren wurde im Jahr 2015 abgewiesen, auf ein zweites wurde im Jahr 2016 nicht eingetreten. Beide Revisions-entscheide wurden vom Bundesgericht bestätigt. Ferner waren vom Obergericht Zürich in den Jahren 2014-2017 diverse andere Verfahren des Gesuchstellers zu behandeln, die alle im Zusammenhang mit dem Verfahren SB120162 stehen und sich auf den gleichen Lebenssachverhalt beziehen. Angesichts dieser Umstände und vor diesem Hintergrund wird der Gesuchsteller darauf hingewiesen, dass das Obergericht weitere Gesuche und Eingaben in gleicher Sache künftig un- behandelt und unbeantwortet ablegt. Da auch das Bundesgericht den Gesuchsteller in seinem

- 3 -

Entscheid 1F_14/2017 vom 18. Mai 2017 darauf hinwies, dass es weitere Eingaben in gleicher Sache künftig un- behandelt und unbeantwortet ablege (Urteil des Bundesgerichtes 1F_14/2017, E. 4), erscheint ein solches bzw. dieses Vorgehen künftig ohne Weiteres als angemessen. Dieser Entscheid vom 19. Dezember 2017 ist rechtskräftig. Mit Eingabe vom 19. September 2019 beantragt der Gesuchsteller nun – erneut – die Revision des Urteils des II. Strafkammer vom 11. September 2012 (Urk. 7). Diese Eingabe ist damit, wie dem Gesuchsteller angekündigt, ohne Weiteres abzulegen und nicht weiter zu behandeln. III. Revision des Beschlusses der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich vom 18. November 2014 1. Mit Beschluss vom 18. November 2014 wurde die Beschwerde des Gesuchstellers gegen die staatsanwaltschaftliche Einstellungs- und Nichtanhandnahme- verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 10. Juli 2013 von der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich abgewiesen (Urk. 3/1 S. 17). 2. Gemäss Art. 410 Abs. 1 StPO kann die Revision verlangen, wer durch ein rechtskräftiges Urteil, einen Strafbefehl, einen nachträglichen richterlichen Ent- scheid oder einen Entscheid im selbstständigen Massnahmeverfahren beschwert ist. Sachurteile im Sinne von Art. 80 Abs. 1 Satz 1 aller Instanzen sind revisions- fähig (HEER, in: BSK-StPO, 2. Aufl. 2014, N 21 zu Art. 410). Demgegenüber sieht die StPO eine Revision gegen Beschlüsse und Verfügungen – mit Ausnahme des Strafbefehls – nicht vor, da in dieser Form verfahrensleitende und verfahrens- erledigende Entscheide ergehen, die sich grundsätzlich nicht im Sinne eines Sachurteils zu Schuld oder Unschuld und zur Anordnung von Massnahmen äus- sern (FINGERHUTH, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N 17 zu Art. 410). Somit ist die Revision gegen Beschwerdeentscheide im Sinne von Art. 397 StPO ausgeschlossen (SCHMID, Handbuch des schweizeri- schen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, N 1587; SCHMID/JOSITSCH, Praxis- kommentar StPO, 3. Aufl. 2018, N 8 zu Art. 410). 3. Der Gesuchsteller verlangt mit dem vorliegenden Revisionsbegehren vom 12. September 2019 die Aufhebung eines Beschwerdeentscheides der

- 4 - III. Strafkammer (Verfahren UE130204; Urk. 1 und Urk. 4 je S. 2). Wie soeben erwogen, ist gegen solche Beschwerdeentscheide die Revision nicht möglich. Das Berufungsgericht nimmt in einem schriftlichen Verfahren eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuchs vor (Art. 412 Abs. 1 StPO) und tritt auf offensichtlich unzulässige (oder unbegründete oder mit den gleichen Vorbringen schon früher gestellte und abgelehnte) Gesuche nicht ein (Art. 412 Abs. 2 StPO). Demgemäss ist auf das Revisionsgesuch des Gesuchstellers vom 12. September 2019 gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichtes Zürich vom 18. November 2014 (Verfahren UE130204) nicht einzutreten.

IV. Ausstandsbegehren Der Gesuchsteller verlangt ferner den Ausstand "jeder an diesem Verfahren beteiligten Gerichtsperson" (Urk. 1 und Urk. 4 je S. 6 f.). Ein Ausstandsgesuch muss sich gegen die Mitwirkung einer Person in einem konkreten Verfahren richten. Ein generelles vorsorgliches Ausstandsgesuch, welches sich etwa gegen die Beteiligung eines Richters in allen gegenwärtigen oder künftigen Verfahren richtet, ist unzulässig (BOOG, in: BSK-StPO, a.a.O., N 2 zu Art. 58). Auf das Ausstandsbegehren ist somit nicht einzutreten.

V. Kosten Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens mit einer Gerichtsgebühr von Fr. 600.– sind daher ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.